

An unsere Kunden

Brixen, den 09.02.2016

Sehr geehrter Kunde,

# Rundschreiben: Steuerbonus für die Digitalisierung im Tourismussektor

Dr. Manfred Psaier Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani Dr. Vanessa Manzardo Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it info@pg-partner.it

### Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6 Via Julius Durst 6 Tel. +39 0472 274 000 Fax +39 0472 274 050

#### Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a Viale S. Giovanni 23a Tel. +39 0474 976 097 Fax +39 0474 976 986

#### Mailand / Milano

Meeting room Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr. Partita IVA & Cod. fisc. IT 02249530219 der Steuerbonus für die Digitalisierung<sup>1</sup> von <u>Hotels<sup>2</sup>, Beherbergungsbetriebe, Reiseagenturen und Reiseveranstalter</u> dient zur Förderung der Kommunikations- und der Informati-

Die Begünstigungen betreffen nur Unternehmen, welche eine <u>Tätigkeit laut Abschnitt 55</u> (Beherbergung) der Tabelle Ateco 2007 ausüben und welche bereits zum 1. Jänner 2012 bestanden haben.

### **Berechnung Steuerbonus:**

onstechnologie im Tourismusbereich.

Der Steuerbonus beträgt <u>30 Prozent der Ausgaben</u> bis zu einem <u>Höchstbetrag von Euro 12.500</u>. Demzufolge beträgt der maximal anerkannte Gesamtbetrag der Ausgaben Euro 41.666 pro Begünstigten (41.666 X 30% = 12.500).

Die Begünstigungen betreffen Investitionen, die in den Steuerperioden 2014 bis 2016 getätigt wurden und noch getätigt werden.

Die Frist für Ansuchen der im Geschäftsjahr 2014 getätigten Ausgaben ist bereits abgelaufen. Für die Investitionen der Steuerperiode 2015 ist sowohl die Registrierung als auch das Ausfüllen des Antrages bis spätestens **24.02.16** notwendig um beim Abgabeverfahren am **25.02.16** ("click day") teilnehmen zu können.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 9 des DL Nr. 83/2014 und DM vom 12.02.2015.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hotels mit min. 7 Gästezimmer



### **Verwendung Steuerbonus:**

Der Steuerbonus wird durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Der Steuerabzug ist dabei in gleichen Teilen auf drei Jahre aufzuteilen. Die erste Rate kann für die Zahlung der Steuern verwendet werden, die sich aus der Steuererklärung für jene Steuerperiode ergeben, in welcher die Zuwendung vorgenommen wurde (praktisch im Jahr 2016 für die im Jahr 2015 getätigten Zuwendungen).

Der Steuerbonus zählt als Beihilfe nicht zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer Irap).

Die Steuerbegünstigung ist nicht mit anderen Steuerbegünstigungen betreffend gegenständlicher Ausgaben kumulierbar.

# Förderungsfähige Investitionen:

Es werden nachfolgende die förderungsfähigen Investitionen und Ausgaben genannt:

Kategorie	Beschreibung	Förderungsfähige Spe-
		sen
WI-FI	Aufwendungen für WI-FI	- Kauf und Installation von
	Systeme, vorausgesetzt,	Modem/Router;
	dass den Kunden eine Ver-	- Entsprechende Hard-
	bindungsgeschwindigkeit	wareausstattung für die
	von mindestens 1 Megabit/s	genannte Dienstleistung;
	Download gratis zur Verfü-	
	gung gestellt wird;	
Homepage	Aufwendungen für optimier-	Ankauf von Software und
	te Webseiten für Mobilgerä-	Anwendungen;
	te;	
Informatik Systeme	Software für den digitalen	Ankauf von Software und
	Vertrieb von Beherber-	Hardware (Server, hard
	gungs- und ähnlichen Leis-	disk);
	tungen, wenn diese den	
	Austausch mit den öffentli-	
	chen und privaten Web-	



	Portalen ermöglichen;	
Werbung	Werbeschaltungen für Pro-	Lieferverträge für Webs-
	motion und Vertrieb auf	paces und Onlinewerbung;
	den spezialisierten Web-	
	Plattformen;	
Marketing	Beratungsleistungen für	Dienstleistungsverträge;
	Kommunikation und digita-	
	les Marketing;	
Digitale	Aufwendungen für die digi-	Dienstleistungsverträge
Verkaufsförderung	tale Verkaufsförderung von	und Ankauf von Software;
	innovativen Angeboten im	
	Hinblick auf die Aufnahme	
	und Unterkunft für Men-	
	schen mit Behinderungen;	
Fortbildung Mitarbeiter	Ausgaben für Fortbildung	
	für den Unternehmer und	
	Mitarbeiter in den vorge-	
	nannten Bereichen.	

# Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich telematisch über das Portal <a href="https://procedimenti.beniculturali.gov.it">https://procedimenti.beniculturali.gov.it</a> eingereicht werden. Dem Ansuchen muss eine <a href="Bestätigung">Bestätigung</a> beiliegen, dass die entsprechenden Investitionen effektiv und laut Kompetenzprinzip getätigt wurden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Ausgaben gelten im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern als effektiv getätigt. Dieser Nachweis muss durch eine entsprechende Erklärung bestätigt werden. Diese Bestätigung kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.



Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Registrierung im Portal	11.02.2016 10:00 Uhr
	und Ausfüllen Ansuchen	bis 24.02.2016 16:00
		Uhr
Übermittlungsphase	Ab 10:00 Uhr müssen die	25.02.2016 10:00 Uhr
	Ansuchen versendet wer-	("click day") bis
	den ("click day").	26.02.2016 16:00
Kontrollphase	Das Ministerium überprüft	
	die Ansuchen.	
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffent-	Innerhalb von 60 Tagen
	licht die Rangliste.	nach Übermittlung des
		Antrages

Für das Geschäftsjahr 2016 muss die Registrierung zwischen 06.02.17 und 21.02.17 erfolgen während die Übermittlung zwischen 22.02.17 und 28.02.17 zu erfolgen hat.

<u>Achtung</u>: Der Bonus wird nur im Rahmen <u>der bereitgestellten Finanzmittel</u> und unter Berücksichtigung der <u>Reihenfolge der Abgabe des Ansuchens ge-</u> <u>währt</u>. Demzufolge ist der "click day" am 25.02.16 um 10:00 Uhr für die Zuerkennung des Steuerbonus von zentraler Bedeutung.

Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Gewährung des Bonus übernehmen.

<u>Achtung:</u> Um das Ansuchen telematisch einreichen zu können muss der gesetzliche Vertreter der ansuchenden Gesellschaft über ein <u>zertifiziertes E-Mail Postfach</u>
(PEC) sowie über eine digitale Unterschrift<sup>5</sup> verfügen.

.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Pro Jahr sind Euro 15 Millionen für diesen Steuerbonus vorgesehen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die digitale Unterschrift muss beim zuständigen Handelsregister vom gesetzlichen Vertreter selbst beantragt werden.



Wenn Sie daran interessiert sind das entsprechende Ansuchen für den Steuerbonus Digitalisierung einzureichen, ersuchen wir Sie:

- 1) von Ihrem **Techniker die schriftliche Bestätigung** einzuholen, dass die Investitionen unter die förderbaren Investitionen fallen bzw. die entsprechenden Verträge für die Werbung und Marketingmaßnahmen zu prüfen;
- zu prüfen, ob Sie über eine Smart-Card verfügen, mit der Sie die digitale Unterschrift leisten können;
- 3) sich spätestens <u>innerhalb Freitag den 12.02.2016</u>, bei uns zu melden. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie das Ansuchen für den Steuerbonus nicht in Anspruch nehmen möchten.

Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren sehr komplex ist und vom Antragsteller im Ansuchen außerdem der Betrag einer ggf. in den Jahren 2013, 2014 und 2015 in Anspruch genommenen **De-Minimis-Beihilfe** erklärt werden muss.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner